

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 79 (2017)
Heft: 3

Artikel: Frauen gehören ins Haus - ins Bundeshaus, ins Rathaus, ins Gemeindehaus! : Das Berner Rathaus als Exklusionsort für Frauen
Autor: Amlinger, Fabienne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-738145>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen gehören ins Haus – ins Bundeshaus, ins Rathaus, ins Gemeindehaus!

Das Berner Rathaus als Exklusionsort für Frauen

Fabienne Amlinger

«Heute, 1980, ist die politische Mitarbeit der Frau überall selbstverständlich. Die Frauen sind in den Behörden vertreten, im Eidgenössischen Parlament, in den Kantonsparlamenten und in den Gemeinden.»¹ Mit Blick auf die statistischen Daten zur Vertretung von Frauen in der institutionellen Politik erstaunt diese Einschätzung der Berner Stimmrechtlerin Adrienne Gonzenbach.² Der Grosse Rat des Kantons Bern wies zu jener Zeit in seinen Reihen nämlich gerade mal 12 Prozent Frauen auf, während sich der Frauenanteil im Stadtrat Bern immerhin um die 20-Prozent-Marke bewegte. Alleine diese Zahlen lassen zweifeln, dass Frauen bereits wenige Jahre nach der Einführung der politischen Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern ganz «selbstverständlich» an den politischen Meinungsfindungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt waren. Gänzlich verfehlt erscheint Gonzenbachs Aussage, wenn weitere Statistiken herangezogen werden: Im Nationalrat war nur jedes 20. Mitglied weiblich, im Ständerat belief sich der Frauenanteil auf 6,5 Prozent und sowohl der Bundesrat wie die bernische Kantonsregierung blieben frauenfreie Zonen. Neun Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischer Ebene wie auch auf Berner Kantons- und Gemeindeebene stellten Frauen demzufolge in allen politischen Gremien eine Minderheit dar, oft gar nur ein «Randphänomen». Zu erklären ist das – nicht nur – aber vor allem mit der späten Einführung des Frauenstimmrechts. Wie auf eidgenössischer Ebene mussten auch die Frauen in Bern bis 1971 in politischer Unmündigkeit verharren. In der 600-jährigen Geschichte des Rathauses, die dieses Jahr gefeiert wird, fungierte das Rathaus aus Sicht der Frauen also vor allem als ein Exklusionsort. Wie ist es zu erklären, dass das Berner Rathaus über 550 Jahre lang ein Raum war, der ausschliesslich Männern vorbehalten war? Dieser Frage wird der Artikel in einem ersten Teil nachgehen und daran anschliessend ausführen, wie Frauen doch noch Zutritt zu diesem Gebäude und damit zur institutionalisierten Politik erlangten. In einem dritten Teil zeichnet der Artikel Veränderungen im politischen Feld nach, die durch den Einschluss von Frauen eingeleitet wurden. Letztlich kreist der Aufsatz um die Frage nach Macht – denn, wie es der Soziologe Pierre Bourdieu auf den Punkt bringt, in der Welt der Politik sind es «Kämpfe um Ideen» und «Kämpfe um die Macht», worum sich alles dreht.³ Von dieser politischen Macht waren Bernerinnen jahrhundertlang ausgeschlossen und sie mussten sich diese hart erkämpfen.



Umbau Rathaus 1940–1942: Westliche Hälfte der Rathaus-Fassade nach dem Abbruch des Daches über der Rathauptreppe. Die Masswerkbrüstung der Treppe, die Wandverkleidungen oder auch der Uhrenkasten stammen vom neugotischen Umbau, der Wappenfries mit Baldachin und die Gewölbe des Vorbaus dagegen sind alt und werden erhalten bleiben. – *StAB, BB 05.7.846, Nr. 100. Foto: Hans Steiner, Dezember 1940.*

1. Der politische Ausschluss der Frauen als «Inkonsequenz des Liberalismus»

Dass Frauen und damit die Hälfte der Bevölkerung nicht ins Feld der Politik eingebunden war, erschien nicht immer als störend, ungerecht oder diskriminierend. In Zeiten vor der heutigen, demokratischen Staatsform war es gängige Praxis, verschiedene Bevölkerungsgruppen von der politischen Partizipation zu exkludieren. Selbst nach der Gründung des modernen Bundesstaates 1848 und nach dem Inkrafttreten der schweizerischen Bundesverfassung mit dem allgemeinen Stimm- und Wahlrecht blieben nicht einzig Frauen, sondern auch eine beachtliche Anzahl der Männer von den politischen Rechten ausgeschlossen. Auf allen drei staatlichen Ebenen, auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene, wurden aufgrund von Niederlassungsregeln, zu geringem Vermögen oder auch wegen Alkoholismus, Armengenössigkeit oder Konflikten mit dem Strafgesetz gewissen Bürgern die politischen Rechte verwehrt.⁴

Die Ausgrenzung der Frauen aus dem neuen demokratischen Staatsgebilde blieb in Bern auch mit der Kantonsverfassung von 1893, die die Volks- und Grundrechte ausbaute, weiter bestehen.⁵ Aussergewöhnlich war dies gegen Ende des 19. Jahrhunderts nicht, besaßen Frauen doch in kaum einem Staat politische Mitspracherechte.⁶ Nebst je nach Land unterschiedlichen historischen, politischen und soziokulturellen Aspekten liegt einer der Gründe, warum Frauen der Zugang zur institutionellen Politik verwehrt blieb, in der Konzeption von Geschlecht, wie sie der bürgerlichen Moderne eigen war. Die Historikerin Karin Hausen hat nachgezeichnet, wie sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in der abendländischen bürgerlichen Kultur die Vorstellung herausbildete, wonach Männer und Frauen als körperlich wie auch als «wesensmässig» unterschiedlich, sich aber ergänzend zu verstehen seien.⁷ In diesen Entwurf waren gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsverhältnisse zwischen den Geschlechtern eingeschrieben, kamen Frauen und Männern doch je eigene Rollen und Eigenschaften zu. Analog zu den geschlechtsspezifischen Eigenschaften wurde die Welt unterteilt in eine Männern vorbehaltene öffentliche und eine Frauen zugesprochene private Sphäre.⁸ Unter anderem standen in den Status von rationalen Kulturwesen erhobenen Männern in Abgrenzung zu den als emotional erachteten Frauen das Feld der Politik zu. Diese Vorstellungen blieben bis mindestens Mitte des 20. Jahrhunderts wirksam und dienten letztlich als ideologische Absicherung der historisch bemerkenswert stabilen «männlichen Herrschaft».⁹ Denn mit Rückgriff auf diese Vorstellung

der unterschiedlichen «Geschlechtscharaktere»¹⁰ erschien es legitim, Frauen aufgrund ihrer angeblichen Andersartigkeit und Unfähigkeit von Bürgerrechten und vom Bereich der institutionellen Politik auszuschliessen.¹¹ Selbst als diese Konzeption von Geschlecht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend brüchig wurde, verfügte sie – das lässt sich just am Beispiel der Schweiz und in den Auseinandersetzungen um die Einführung des Frauenstimmrechts in Bern festmachen – noch über eine derart starke Wirkungsmacht, dass Frauen bis in die 1970er-Jahre von der politischen Partizipation ausgeschlossen werden konnten.¹²

Immer stärker wurde allerdings die Kritik an der mangelhaften Umsetzung des bereits in der Französischen Revolution proklamierten demokratischen Versprechens nach Freiheit und Gleichheit aller. Diese «Inkonsequenz des Liberalismus»,¹³ wie es die Historikerin Beatrix Mesmer nannte, wurde schon vor und immer stärker während des Entstehungsprozesses moderner Demokratien angemahnt. Als wohl bekannteste Vertreterin kann Olympe de Gouges angeführt werden, die während der Französischen Revolution in ihrer *Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin* von 1791 die politischen Rechte für Frauen in logischer Konsequenz des Revolutionsgedankens forderte: «La Femme a le droit de monter sur l'échafaud; elle doit avoir également celui de monter à la Tribune.»¹⁴ Ironischerweise musste sie aufgrund ihres Kampfes für die Demokratie und wegen ihrer politischen Forderungen tatsächlich das Schafott besteigen. Im Augenblick, in dem das Fallbeil auf sie fiel, sei – so die Historikerin Caroline Arni – das Paradox der politischen Moderne gesetzt worden: Verkündete diese die Freiheit und Gleichheit aller Menschen, so schloss sie zugleich ganze Gruppen von Menschen aus – die Besitzlosen, die Andersfarbigen und die Frauen.¹⁵

2. Der Kampf um die politische Partizipation von Frauen

Im internationalen Vergleich mussten die Schweizerinnen ausserordentlich lange für ihre politischen Rechte kämpfen. In der «Wiege der Demokratie», zu der sich die offizielle Schweiz gerne stilisierte, wurde die politische Gleichberechtigung auf eidgenössischer Ebene erst 1971 durchgesetzt. Über ein Jahrhundert nach den männlichen Bürgern war es den Frauen ab diesem Zeitpunkt möglich, als – zumindest formal – gleichberechtigte Staatsbürgerinnen am politischen Geschehen teilzunehmen. Noch im selben Jahr zogen der Kanton und die Gemeinde Bern nach, als die Berner beim Urnengang vom 12. De-

zember 1971 das Stimm- und Wahlrecht für Frauen annahmen. Es war indes nicht das erste Mal, dass Frauen in Bern über politische Rechte verfügten. Mit dem Gemeindegesetz von 1833¹⁶ und jenem von 1852 galt, dass «Weibspersonen eigenen Rechtes, welche in der Gemeinde tellpflichtig sind»¹⁷ stimmen durften. Das tellpflichtige Frauenstimmrecht ermöglichte es wohlhabenden Frauen, in politischen Belangen mitzubestimmen. Allerdings durfte dieses Recht nur durch einen männlichen Vertreter ausgeübt werden. Diese Vorschrift führte mitunter zur Situation, dass beispielsweise verwitwete Grundbesitzerinnen in Ermangelung anderer männlicher Vertreter ihren Meisterknecht zur Stimmabgabe schicken mussten. Ihnen selber blieb der Gang an die Urne hingegen verwehrt. 1887 wurde schliesslich diese einzige Möglichkeit der Stimmabgabe für Frauen abgeschafft und Bernerinnen mussten wiederum in politischer Unmündigkeit verharren.¹⁸

Wie auf eidgenössischer Ebene war auch in Bern die Einführung des Frauenstimmrechts dem langen und ausdauernden Engagement von Stimmrechtskämpferinnen, Frauenorganisationen und Politikern zu verdanken, die ab Ende des 19. Jahrhunderts mit den ihnen zur Verfügung stehenden politischen Instrumenten versuchten, die politischen Rechte der Frauen durchzusetzen. Eine der Strategien dieser frühen Stimmrechtsbewegung war es, für ein auf spezifische Gremien beschränktes Stimmrecht zu kämpfen.¹⁹ So erschien es gemäss den damaligen geschlechtsstereotypen Rollenzuschreibungen aussichtsreich, sich für die Mitgliedschaft von Frauen in Schulkommissionen zu engagieren. Argumentativ stützten die Stimmrechtlerinnen diese Forderung mit dem Verweis auf das «fürsorgerische Wesen», das den Frauen eigen sei und wodurch sie sich besonders für jene Aufgaben eignen würden. Im Jahr 1900 kam es schliesslich zu einer Abstimmung über den Einbezug von Frauen in Berner Schulkommissionen. Bereits im Vorfeld debattierten die Politiker im Rathaus heftig über die Vorlage. So meinte etwa Grossrat Mosimann, es sei «besser, die Frauen bleiben daheim und machen dort eine gute Kartoffelrösti mit Kaffee».²⁰ Offenbar vertrat er damit die Meinung der Mehrheit der männlichen Stimmenden. Denn diese lehnten das Anliegen mit über 70 Prozent Nein-Stimmen deutlich ab. Erst 1917 sprachen sich die Urnengänger anlässlich einer erneuten Abstimmung für die fakultative Einführung der Wählbarkeit von Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen, Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge aus.²¹ Endlich gehörten Frauen also nicht mehr nur – wie noch von Grossrat Mosimann gewünscht – ins Haus. Aber vom Rathaus waren sie doch immer noch ein gu-

tes Stück entfernt. Zwar wurden Vertreterinnen der Stimmrechtsbewegung 1945 als «stattlicher Zug von weit über hundert Frauen mit vier schmucken Mädchen in der Bernertracht an der Spitze»²² in der Halle des Rathauses empfangen. Dort überreichten sie eine Petition zur Einführung des Frauenstimmrechts. Der Grossratspräsident verhehlte allerdings nicht, «dass die Frauen zur Erreichung ihres Zieles auch ferner Geduld nötig haben würden».²³ Wie vorsehend er doch war: Denn obwohl der Regierungsrat dem Grossen Rat daraufhin eine Vorlage zur Umsetzung des Anliegens unterbreitete, wollte die kantonale Legislative das Thema auf einen «späteren, günstigeren»²⁴ Zeitpunkt verschieben. Schliesslich verschwand die Petition in einer Amtsstube und wurde nie behandelt.

Auf kantonaler Ebene hatten die stimmberechtigten Berner erstmals 1956 über eine Vorlage zur Einführung der vollen politischen Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern abzustimmen. Es hätte sich dabei einzig um eine freiwillige Einführung gehandelt, doch selbst diesen zaghaften Versuch, den Frauen politische Mitsprache zu gewähren, verwarf der männliche Volkssouverän. Erst zwölf Jahre später, 1968, war dem Anliegen Erfolg beschieden. Ab diesem Zeitpunkt stand es den Berner Gemeinden offen, in Eigenregie die weibliche Bevölkerung an der Politik teilhaben zu lassen.²⁵ Tatsächlich führten daraufhin 130 Berner Gemeinden das Stimmrecht für Frauen ein. Der in den 1960er-Jahren vollzogene gesellschaftliche Strukturwandel, der auch die Vorstellungen zu Geschlechterrollen veränderte, trug wesentlich dazu bei, dass dem Anliegen nach politischer Partizipation von Frauen Erfolg beschieden war. Gegnerische Stimmen waren leiser und weniger geworden, während eine Ablehnung des Frauenstimmrechts zunehmend als rückständig und undemokratisch erachtet wurde.²⁶

Schliesslich kam der Durchbruch des Frauenstimmrechts auf Kantons- und Gemeindeebene am 12. Dezember 1971 doch noch. Und zwar deutlich: 82,9 Prozent der stimmenden Männer stellten sich hinter das Anliegen.²⁷ Was auf den ersten Blick als Erfolg erscheinen mag, trug indes einen bitteren Nebengeschmack. Noch fast 40 Jahre später wies die bekannte Berner Stimmrechtlerin Marthe Gosteli darauf hin, dass man sich kaum vorstellen könne, «wie demütigend es war, sich ein elementares politisches Recht über eine Abstimmung der Männer geben zu lassen».²⁸

Nach jahrzehntelang andauerndem Kampf um die politische Mitsprache der Frauen hatte sich das von der bekannten Bundesparlamentarierin und engagierten Stimmrechtlerin Josi Meier überlieferte Zitat auch in Bern bewahr-

heitet. Diese erinnerte sich daran, wie Männer sie am Anfang ihrer politischen Karriere darauf hinwiesen, dass Frauen doch ins Haus gehören würden. Recht hatten sie, so Josi Meier – «Die Frauen gehören ins Gemeindehaus, ins Rathaus, ins Bundeshaus.»²⁹

3. Veränderungen des politischen Feldes durch den Einschluss von Frauen

Mit der Implementierung der politischen Rechte für Frauen ist 1971 aus der «ältesten Demokratie der Welt» tatsächlich eine zeitgemässe Demokratie geworden – zumindest was deren formaljuristischer Rahmen anbelangt. Eine Frage, die sich beinahe unweigerlich im Kontext der Einführung des Frauenstimmrechts stellt, ist jene nach der Veränderung des politischen Feldes. Insbesondere der quantitative Wandel in der geschlechtsspezifischen Zusammensetzung des politischen Feldes lässt sich gut nachzeichnen. Wird der Blick wiederum auf das Berner Rathaus gerichtet, so brauchte es nach der politischen Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern noch einige Jahre, bis erstmals Frauen Sitze im Ratssaal besetzten. Die ersten kantonalen Wahlen unter Beteiligung von Frauen fanden nämlich erst 1974 statt. Zehn Kandidatinnen gelang es damals, in den Grossen Rat des Kantons Bern einzuziehen.

Auf städtischer Ebene konnte bereits 1971 die erste Gemeinderätin, Ruth Im Obersteg Geiser, gefeiert werden. Darauf angesprochen, wie sie als erste Frau im Berner Gemeinderat von ihren Ratskollegen aufgenommen wurde, antwortete Im Obersteg Geiser rückblickend allerdings wenig begeistert mit «nid grad grüseli wohlwollend».³⁰

Es wird an dieser Stelle darauf verzichtet, die Entwicklung des Frauenanteils in den verschiedenen politischen Gremien des Kantons und der Stadt Bern akribisch nachzuzeichnen.³¹ Vielmehr interessieren einige Eckpunkte, was die Vertretung von Frauen im Rathaus anbelangt: Nach der Einführung des Frauenstimmrechts vergingen 15 Jahre, bis erstmals eine Frau den Grossen Rat präsidierte. Mit der Sozialdemokratin Margrit Schläppi stand 1986 erstmals eine Frau der Legislative des Kantons Bern vor. Im selben Jahr wies zudem die kantonale Exekutive, der Regierungsrat, mit Leni Robert von der Grünen Freien Liste zum ersten Mal eine Frau in ihren Reihen auf. Bis diesem Gremium eine Frau vorstand, dauerte es schliesslich abermals zehn Jahre. So präsidierte 1996/97 die Sozialdemokratin Dori Schaer-Born als erste Frau die Berner Kantonsregierung.³² In den folgenden Jahren entwickelten sich die Frauenanteile

je nach politischem Gremium unterschiedlich, tendenziell aber steigend.³³ Ein zeitlicher Sprung in die Gegenwart zeigt, dass heute und somit 46 Jahre nach der Einführung des Frauenstimmrechts in Bern der Stadtrat als einziges Gremium Parität zwischen den Geschlechtern aufweist.³⁴ Auch anhand des Grossen Rates, der einen Frauenanteil von beinahe 32 Prozent aufweist, zeigt sich die Öffnung des vormaligen Exklusionsorts Rathaus gegenüber Frauen.³⁵ Dennoch, mit Ausnahme des Stadtrates sind Frauen in allen politischen Gremien von Bern derzeit unterrepräsentiert.

Verändert hat sich seit 1971 indes nicht nur die geschlechtsspezifische Zusammensetzung der politischen Gremien. Offensichtlich ist darüber hinaus auch der Wandel der politischen Anliegen. So sind nach 1971 neue oder lange Zeit vernachlässigte Themen aufgetaucht. Zu nennen wären, mit Blick auf die eidgenössische Ebene, etwa die Fristenlösung, die Mutterschaftsversicherung, der Straftatbestand der Vergewaltigung in der Ehe, Frauenquoten oder der Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung respektive das Gleichstellungsgesetz. Diese wenigen Beispiele politischer Geschäfte wurden allesamt massgeblich von Frauen initiiert.³⁶ Eine Erweiterung der politischen Agenda, die mit dem allgemeinen sozialen Wandel sowie mitunter auch mit der Inklusion von Frauen in die Politik zusammenhängt, ist seit der Einführung des Frauenstimmrechts ebenfalls in der bernischen Politik zu konstatieren.³⁷ So wurde und wird im Berner Rathaus über Kinderbetreuungsangebote, häusliche Gewalt, geschlechtsspezifische Lohnunterschiede oder über Frauenquoten in Behörden debattiert – um nur einige wenige Beispiele anzufügen. Diese Themen werden oft von Frauen hervorgebracht, zugleich aber nicht selten als sogenannte Frauenanliegen eingestuft, obschon sie von gesamtgesellschaftlicher Relevanz sind.

Berner Frauen – so lassen sich die Ausführungen schliessen – haben lange Jahre darum gekämpft, im Rathaus Platz nehmen zu können. Nach dem Erhalt der politischen Rechte rückten sie als formal gleichberechtigte Akteurinnen ins Feld der Kantons- und Gemeindepolitik von Bern vor. Nach dem 554 Jahre andauernden Ausschluss haben sie gezeigt, dass sie «ins Haus – ins Rathaus» gehören. Sie sind in dieses Gebäude und damit ins politische Feld eingezogen und haben dort einen Teil der politischen Macht für sich beansprucht.

Anmerkungen

- ¹ Gonzenbach, Adrienne: Die bernische Frauenbewegung 1941–1971. Aus eigenem Erleben von Adrienne Gonzenbach. Bern 1981, 15 (Gosteli-Archiv, Bro G 111).
- ² Bundesamt für Statistik: Frauen und Wahlen, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/politik/wahlen/frauen.html#1390978129> (Zugriff 30.3.2017).
- ³ Bourdieu, Pierre: Das politische Feld. Zur Kritik der politischen Vernunft. Konstanz 2001, 55.
- ⁴ Vgl. Tanner, Albert: Ein Staat nur für die Hablichen? Demokratie und politische Elite im frühen Bundesstaat. In: Studer, Brigitte (Hrsg.): Etappen des Bundesstaates. Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998. Zürich 1998, 63–87, hier 70–73.
- ⁵ Nuspliger, Kurt; Mäder, Jana: Bernisches Staatsrecht und Grundzüge des Verfassungsrechts der Kantone. 4. Aufl. Bern 2012.
- ⁶ Vgl. Women's Suffrage and Beyond, http://womensuffrage.org/?page_id=69 (Zugriff 30.3.2017).
- ⁷ Hausen, Karin: Die Polarisierung der «Geschlechtscharaktere». Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Conze, Werner (Hrsg.): Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Stuttgart 1976, 363–393.
- ⁸ Vgl. Bourdieu, Pierre: Die männliche Herrschaft. In: Dölling, Irene; Kraus, Beate (Hrsg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis. Frankfurt a.M. 1997, 153–217; Maihofer, Andrea: Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz. Frankfurt a.M. 1995, 78, 82; Sauer, Birgit: Geschlecht als politikwissenschaftliche Analysekategorie: Theoretische und methodische Überlegungen. In: Hardmeier, Sibylle (Hrsg.): Staat, Politik und Geschlecht. Genderforschung in der Politikwissenschaft. Zürich 2004, 5–21, hier 7.
- ⁹ Bourdieu (wie Anm. 8).
- ¹⁰ Der Begriff bezeichnete mit dem physiologischen Geschlechtsunterschied korrespondierend gedachte psychologische Geschlechtsmerkmale. Geschlecht wurde demgemäss als eine Vermischung von Biologie und Bestimmung aus der Natur abgeleitet und Geschlecht als «Wesensmerkmal» und somit als Charakterzug von Menschen in deren Inneres verlegt. Vgl. Hausen (wie Anm. 7), 367f.
- ¹¹ Hausen (wie Anm. 7). Dass Frauen aber sehr wohl politisch aktiv waren, indes aufgrund ihres formalen politischen Ausschlusses alternative politische Partizipationsformen verfolgten, zeigt eine Reihe von Untersuchungen. Damit stellen diese den auf staatliche Politik beschränkten Politikbegriff infrage. Vgl. beispielsweise Hagemann, Karen: Frauenalltag und Männerpolitik. Alltagsleben und gesellschaftliches Handeln von Arbeiterfrauen in der Weimarer Republik. Bonn 1990; Hauch, Gabriella: Frau Biedermann auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848. Wien 1990; Heintz, Bettina; Honegger, Claudia (Hrsg.): Listen der Ohnmacht. Zur Sozialgeschichte weiblicher Widerstandsformen. Frankfurt a.M. 1981; Lipp, Carola: Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49. Bühl-Moos 1986.
- ¹² Zum Argument, wonach Frauen sich aufgrund ihrer «Wesensart» nicht für die Politik eignen, vgl. für den schweizerischen Kontext beispielsweise Hardmeier, Sibylle: Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung. Zürich 1997; Studer, Brigitte: Universal Suffrage and Direct Democracy. The Swiss Case, 1848–1990. In: Fauré, Christine (Hrsg.): Political and historical encyclopedia of women. New York 2003, 447–457; Voegeli, Yvonne: Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971. Zürich 1997.

- ¹³ Mesmer, Beatrix: Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts. Basel, Frankfurt a.M. 1988, 4–10.
- ¹⁴ De Gouges, Olympe: Les droits de la femme. O.O. 1791, art. x.
- ¹⁵ Arni, Caroline: Republikanismus und Männlichkeit in der Schweiz. In: Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hrsg.): Der Kampf um gleiche Rechte. Basel 2009, 22.
- ¹⁶ Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, 3. Band. Bern 1833, 264f.
- ¹⁷ Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, 7. Band. Bern 1852, 303. Unter den Begriff des «eigenen Rechts» wurden volljährige ledige oder verwitwete Frauen gefasst, die nicht unter der Vormundschaft eines Vaters oder Ehemannes standen.
- ¹⁸ Initiativkomitee (Hrsg.): Referentenführer für das Stimm- und Wahlrecht der Frau in den Gemeinden des Kantons Bern. Bern 1953.
- ¹⁹ Vgl. Hardmeier (wie Anm. 12); Mesmer (wie Anm. 13); Voegeli (wie Anm. 12).
- ²⁰ Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Bern 1899, 289, zitiert nach Wegmüller, Renate: «Die Frau gehört ins Haus». Frauenstimmrecht und seine Hindernisse in der Schweiz und im Kanton Bern – zugleich ein Beitrag zu Art. 4 Abs. 2 BV, Bern 2000, 65f.
- ²¹ Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern: 40 Jahre Frauenstimmrecht und 30 Jahre Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung, https://www.sta.be.ch/sta/de/index/gleichstellung/gleichstellung/politische_partizipation/politische_partizipationimkantonbern.assetref/dam/documents/STA/FGS/de/Politik-Gewalt/40_Jahre_Frauenstimm-_und_wahlrecht%202011.pdf (Zugriff 13.3.2017).
- ²² Die Petition der Berner Frauen. In: Neue Berner Zeitung 114, 18.5.1945, zitiert nach Wegmüller (wie Anm. 20), 70.
- ²³ Ebd.
- ²⁴ Ruckstuhl, Lotti: Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Bonstetten 1986.
- ²⁵ Medienmitteilung der Staatskanzlei Bern: 40 Jahre Frauenstimmrecht, auch im Kanton Bern, http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldung-Neu.html/portal/de/meldungen/archiv/archiv5/mm_9658.html, 4.2.2011 (Zugriff 13.3.2017).
- ²⁶ Vgl. Voegeli (wie Anm. 12).
- ²⁷ Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (wie Anm. 21).
- ²⁸ Vortrag von Marthe Gosteli, *Die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Bern, anlässlich der Vortragsreihe Kanton Bern: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*, 30.1.2008, <https://www.gosteli-foundation.ch/de/publikationen-und-vortraege/frauenstimmrecht-kanton-bern.pdf> (Zugriff 19.3.2017).
- ²⁹ Stocker, Monika; Bachmann, Edith (Hrsg.): Session des Femmes – Frauensession – Sessione delle Donne. Zürich, Dortmund 1991.
- ³⁰ O.A.: Erste Berner Gemeinderätin verstorben. In: Tagesanzeiger, 3.1.2015, <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Erste-Berner-Gemeinderat-in-verstorben/story/10546281> (Zugriff 16.3.2017).
- ³¹ Alle nach der Kategorie Geschlecht aufgeschlüsselten Wahlergebnisse finden sich auf der Homepage des Bundesamtes für Statistik, vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/politik/wahlen/frauen.html#1390978129>.
- ³² Medienmitteilung der Staatskanzlei Bern (wie Anm. 25).
- ³³ Je weniger Mitglieder ein politisches Gremium aufweist, desto wechselhafter präsentieren sich auch die Frauenanteile. So ist beispielsweise die Vertretung der Frauen im 7-köpfigen

Regierungsrat bei den Wahlen von 2007 von vormals 42,9% abrupt auf 14,3% gesunken, vgl. Bundesamt für Statistik (wie Anm. 31).

- ³⁴ Vgl. Stadt Bern, <http://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtrat/mitglieder/fachanwendung/frauenanteil-nach-partei> (Zugriff 20.3.2017).
- ³⁵ Staatskanzlei des Kantons Bern, Grosser Rat, http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/wahl_und_zusammensetzung.html (Zugriff 30.3.2017).
- ³⁶ Vgl. Amlinger, Fabienne: Im Vorzimmer zur Macht? Die Frauenorganisationen der SPS, FDP und CVP (1971 bis 1995). Bern 2017 (im Druck).
- ³⁷ Der sogenannte Gender Gap in der politischen Partizipation und in der Themensetzung innerhalb des politischen Feldes wird in der Politologie kontrovers diskutiert und soll an dieser Stelle nicht ausgeführt werden.